

72 2384

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT
GREIFSWALD

Aktenzeichen:
6 A 1010/23 HGW



Eingegangen

06. OKT. 2023

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a representative of the law firm.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertr. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf-Horst

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald ohne mündliche Verhandlung am

2. Oktober 2023

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juni 2023 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Einstellung eines Asylverfahrens.

Der Kläger ist thailändischer Staatsangehöriger und reiste am [REDACTED] 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 15. April 2021 einen Asylantrag.

Mit Schreiben vom 29. März 2023 forderte die Beklagte den Kläger auf, zur persönlichen Anhörung am 24. April 2023 zu erscheinen. Das Schreiben war an den Prozessbevollmächtigten des Klägers adressiert und enthielt Hinweise in Bezug auf die Rechtsfolgen bei einem Nichterscheinen.

Der Kläger erschien nicht zur persönlichen Anhörung.

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 24. April 2023 beantragte dieser die Ansetzung eines neuen Anhörungstermins ohne weitere Begründung.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2023 stellte das Bundesamt das Asylverfahren ein (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziffer 2) und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Ziffer 3). Wegen der weiteren Einzelheiten des Bescheides wird auf diesen Bezug genommen.

Der Kläger hat am 22. Juni 2023 Klage erhoben und einen einstweiligen Rechtsschutzantrag gestellt.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2023 (6 B 1011/23 HGW) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juni 2023 angeordnet.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger an, dass die Klage zulässig wäre. Es bestünde ein Rechtsschutzbedürfnis. Der Wiederaufgreifensantrag stelle keine leichtere bzw. effektivere Möglichkeit dar, sein Rechtsschutzziel zu erreichen. Die Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellung hätten nicht vorgelegen. Der Kläger hätte einen neuen Anhörungstermin beantragt und das Verfahren damit hinreichend betrieben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2023 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung dieses Bescheides zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weiter hilfsweise zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass der Kläger einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt hätte. Im Übrigen sei der Kläger anlässlich der Antragstellung am 15. April 2021 entsprechend belehrt worden, indem ihm der wesentliche Inhalt der Belehrung von dem anwesenden, diesbezüglich als überaus gründlich bekannten, Sprachmittler in die Sprache Thai übersetzt worden sei.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 28. September 2023 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger hat sich mit Schreiben vom 5. September 2023 und die Beklagte mit Schreiben vom 7. September 2023 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 20. Juni 2023 ist zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Die Klage ist zulässig. Gegen die auf § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Einstellungsentscheidung des Bundesamts ist die Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 – 10 C 1/13 –, juris Rn. 14 zu §§ 32, 33 AsylVfG; obiter dictum auch BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2016 – 2 BvR 1385/16 –, juris Rn. 8). Das Verwaltungsgericht darf auch im Falle einer rechtswidrigen Einstellung des Asylverfahrens nicht in der Sache über die Gewährung von Asyl und die Zuerkennung von internationalem und subsidiärem Schutz entscheiden. Die Möglichkeit des Wiederaufnahmeantrags nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht entfallen (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 23. November 2022 – Au 9 S 22.31187 –, juris Rn. 17; ausführlich VGH Mannheim, Urteil vom 23. Januar 2018 – A 9 S 350/17 –, juris Rn. 20 m.w.N.; OVG Greifswald, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 4 LB 7/17 –, juris Rn. 17).

2. Die Klage ist begründet. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Einstellung des Asylverfahrens nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG liegen nicht vor. Nach dieser Norm stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 AsylG wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist und nicht unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Die Einstellung des Asylverfahrens wegen Nichtbetreibens nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt voraus, dass der Ausländer schriftlich und gegen

Empfangsbekanntnis auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde (§ 33 Abs. 4 AsylG). Eine derartige - zwingend notwendige - Belehrung ist nach Aktenlage nicht erfolgt. Das Bundesamt hat es vorliegend entgegen § 33 Abs. 4 AsylG unterlassen, den Kläger auf die nach Absatz 1 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis hinzuweisen.

Der mit dem Eintritt der Rechtsfolgen in § 33 AsylG verbundene Nachteil ist im Hinblick auf das Prinzip eines fairen Verfahrens nur dann unbedenklich, wenn dem Betroffenen durch eine erläuternde Belehrung mit der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt wird, welche Obliegenheiten ihn im Einzelnen treffen und welche Folgen bei der Nichtbeachtung entstehen können. Ein lediglich allgemein gehaltener Hinweis, der sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränkt, ist dabei angesichts des Verständnishorizonts des Ausländers nicht ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 2019 – 1 C 46/18 –, juris Rn. 30 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 10. März 1994 – 2 BvR 2371/93 –, juris Rn. 19ff.). Es bedarf vielmehr einer verständlichen Umschreibung des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen. Diesem Gebot wird in aller Regel schon durch die in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle erforderlichen Übersetzung der Vorschriften in eine dem Asylbewerber geläufige Sprache genügt werden, weil sich dabei allein aus Gründen der Praktikabilität eine sinngemäße, nicht strikt an juristischen Begrifflichkeiten orientierte Übertragung anbietet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 1994 – 2 BvR 334/94 –, juris Rn. 18 zu § 10 AsylVfG). Es besteht insoweit keine Veranlassung, das Gesetz trotz gleicher Formulierung anders als bei § 10 Abs. 7 AsylG auszulegen.

a. Diesen Maßstäben wird die Belehrung in dem Schreiben des Bundesamtes vom 29. März 2023 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht gerecht. In diesem Schreiben in deutscher – und damit in einer dem Kläger nicht geläufigen – Sprache wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge des Nichterscheinens zum Termin der Anhörung hingewiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger der deutschen Sprache in einer Weise mächtig ist, der es ihm erlaubt, den Sinn des Schreibens und die rechtliche Tragweite eines Nichterscheinens zum Anhörungstermin zu erfassen, bestehen nicht. Insbesondere ergeben sich solche auch nicht aus den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes. Dort stand dem Kläger bei den Anhörungen stets ein Dolmetscher für die Sprache Thailändisch zur Verfügung.

Aus dem Umstand, dass der Kläger im Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt anwaltlich vertreten und die Ladung zur Anhörung nach § 25 AsylG an die Prozessbevollmächtigten des Klägers adressiert war, ergibt sich nichts Anderes. Das Bundesamt darf zwar, wenn der Asylbewerber einen Bevollmächtigten benannt hat, an diesen Bekanntgaben und Zustellungen vornehmen (Preisner in: BeckOK Ausländerrecht, 37. Ed. 1.4.2023, § 10 AsylG Rn. 24). Wenn das Bundesamt im Falle einer Belehrung nach § 33 Abs. 4 AsylG so verfährt, wird es aber lediglich davon frei, den Zugang der Belehrung beim Ausländer selbst mittels einer Empfangsbestätigung nachweisen zu müssen. Der Zugang beim Ausländer wird dann schon dadurch bewirkt, dass die schriftliche Belehrung bei seinem Empfangsbevollmächtigten eingeht. Umfang und Inhalt der notwendigen Belehrung ändern sich dadurch aber nicht. Das Bundesamt muss den Ausländer in derselben Weise belehren, als wenn die Belehrung persönlich gegen Empfangsbestätigung erfolgt wäre. Dies kann dadurch geschehen, dass dem Bevollmächtigten das Hinweisschreiben für den von ihm vertretenen Ausländer in einer dem Ausländer geläufigen und verständlichen Sprache übersandt wird (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 4 LB 7/17 – , juris Rn. 22ff.; a.A. wohl VGH München, Beschluss vom 24. April 2018 – 6 ZB 17.31593 –, juris Rn. 5).

b. Eine andere Bewertung gebietet auch nicht die dem Kläger erteilte Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten vom 15. April 2021. Ausweislich der vorliegenden Verwaltungsvorgänge wurde dem Kläger zwar eine entsprechende schriftliche Belehrung in deutscher Sprache ausgehändigt und – da keine passende Übersetzung in thailändischer Sprache vorlag –, vom anwesenden Dolmetscher übersetzt. Allerdings genügt die dem Kläger erteilte Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten vom 15. April 2021 schon nicht den Anforderungen von § 33 Abs. 4 AsylG, weil sie sich auf den Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 56, S. 2817) am 1. Januar 2023 bezieht. Danach galt der Asylantrag bei Nichtbetreiben noch als zurückgenommen.

3. Da die Klage mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 a, 17489 Greifswald, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

